

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Weilerwiesen" in Burladingen-Melchingen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

Bundesbaugesetz (BBauG)

in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ^{Befehl, den} 23. SEP. 1987

Baunutzungsverordnung (Bau NVO)

in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1764)

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 1. 4. 1984

Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81)

in der Fassung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I, S. 833)

In der Ergänzung zum Bebauungsplan M 1 : 500 wird festgesetzt:

I. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG)

1. Bauliche Nutzung § 9 (1) BBauG

1.1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet SO gemäss § 11 (2) NVO "Sportgelände"
Die Teilnutzungen sind den Eintragungen im Bebauungsplan zu entnehmen.

1.2 Mass der baulichen Nutzung

Als Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind die Eintragungen in der Nutzungsschablone des Bebauungsplans massgebend. Sie beziehen sich auf die Gesamtfläche des jeweiligen Baugrundstückes.

2. Nebenanlagen § 9 (4) und (22) BBauG

Die Sport- und Freizeiteinrichtungen sind im Bebauungsplan hinsichtlich Lage und Nutzungszweck verbindlich definiert. Stellplätze sind nur im Bereich der ausgewiesenen Flächen zulässig.

Als bauliche Nebenanlagen sind lediglich offenen überdeckte Kassenhäuschen zulässig.

3. Versorgungsanlagen § 9 (13) BBauG

Versorgungsleitungen sind nur unterirdisch zugelassen.

4. Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 a BBauG

4.1 Einzelbäume, Baumgruppen gem. Planeintrag

Die im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind mindestens in der vorgesehenen Anzahl zu pflanzen, zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Von den angegebenen Standorten darf zur

Genehmigt



Landratsamt
Zollernalbkreis

Kohler
KOHLER
Reg.-Amtmann

Anpassung an die örtliche Situation geringfügig abgewichen werden. Baumgruppen dürfen nicht aufgelöst werden. Die Baumart muss sich im Rahmen der u.a. Auswahlliste bewegen welche heimische Pflanzen umfasst.

4.2 Einzelbäume, Baumgruppen

- 1 Stieleiche
 - 2 Silberweide (B)
 - 3 Bergulme
 - 4 Roterle
 - 5 Feldahorn
 - 6 Bergahorn
 - 7 Traubenkirsche
- Sw Salweide (gr.Str.)
Ho Schwarzer Holunder
Ha Haselnuss

4.3 Strauchpflanzen gem. Planeintrag

Die im Bebauungsplan eingetragenen Strauchpflanzungen sind an den vorgesehenen Standorten und in der vorgesehenen Breite zu pflanzen, zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden.

Strauchgruppen am Bach:

- Wasserschneeball
- Strauchweiden
- Holunder
- Bluthartriegel
- Heckenkirschen

Strauchgruppen im Bereich der Plätze:

- Bluthartriegel
- Heckenkirsche
- Wolliger Schneeball
- Schlehe
- Pfaffenhütchen

4.4 Gärtnerische Anpflanzungen

Pflegeintensive gärtnerische Anpflanzungen und Rasenflächen müssen sich auf den anlagennahen Bereich beschränken.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

Einfriedigungen § 14 (1) LBO

1. Im Bebauungsplangebiet sind Einfriedigungen nur im Bereich der Sportanlagen in Form von Ballfanggittern bis 400 cm Höhe und Zäune aus Maschendraht o.glw. bis 200 cm Höhe zulässig.

Burladingen, den 07. 5.1987



~~_____~~
Bürgermeister